

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 12 (1937)

Heft: 1

Artikel: Das "Erkanthnuss büchlin" von Zeiningen : 1739 bis 1850

Autor: Senti, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

meisten Sterblichen beschieden ist. Dies hat sich auch im ganzen Wesen des Verstorbenen wiedergespiegelt, in dessen durchsichtigen Offenheit und Linienklarheit und der sonnigen Lebenswärme, die alle erquickte, welche in seine Nähe kamen, und hat als milden Abglanz eine wohlwollende, reine Herzensgüte und einen nie versagenden, gleichgewichthaltenden goldenen Humor zurückgelassen, und vor allem jenen unerschütterlichen Optimismus und Idealismus, der den lichten Grundklang seines Wesens bildete und auch aus allen seinen Schriften mit einer Kraft und einer Wärme herausstrahlt, wie er nur den echten Sonnennaturen des Lebens eigen ist.

J. F.

Das „Erkanthnuß büchlin“ von Zeiningen

1739 bis 1850.

Ein Beitrag zur geschichtlichen Landeskunde von A. Senti.

Die heutigen Flur- und Wegrechte sind gesetzlich so geordnet, daß die Grundstückbesitzer und Wegbenutzer seltener in Zweifel geraten können über die Grenzen ihrer Nutzungsrechte und Bewegungsfreiheit. Im Mittelalter und bis in die neuere Zeit herein war auch in diesem Punkte noch alles im Fluß. Für den nachbarlichen Frieden sorgte ein Kollegium, dessen Tätigkeit sehr vielseitig war und dessen Zusammensetzung stets wechselte. In Zeiningen hieß es „die Ehrsame March“, die „Marchleute“, „die unparteiischen Männer“, bis dann im neunzehnten Jahrhundert daneben der Ammann und Gemeinderat die schiedsrichterliche Tätigkeit in der Flur an die Hand nehmen oder von sich aus ein Augenschein-Gericht an Ort und Stelle schicken.*)

Die „march lüte“ von 3. treten in der Zahl von 2 bis 12 auf, wenigstens für den Zeitraum des „Büchleins. Am 6. Nov. 1741 z. B. rückte „die ganze March“ aus. Es waren 12 Mann, inbegriffen der Stabhalter. Wieder 12 Mann erschieden am 20. April 1850 einen

*) Bei dieser „March“ handelt es sich deutlich um den sogenannten „Untergang“, der wohl zu unterscheiden ist vom „Umgang“. Letzterer ist an den meisten Orten verschwunden, nachdem er übrigens seine reale Bedeutung schon lange verloren hatte und reines Zeremoniell, sogar Volksfest geworden war (S. Liestal). Der „Untergang“ besteht weiter. Der Rechtshistoriker K. S. Bader hat in seine Studie „Der schwäbische U.“, Freiburg i. Br. 1933, auch die Nordschweiz einbezogen.

alten Wegstreit. Dabei waren: der Gemeinderat, die Marchrichter und „einige hiefür bestimmte Commissionsmitglieder“. In den 100 Jahren kommen so ziemlich alle slur- und wegrechtlichen Streitfälle vor, die sich innerhalb einer Dorfgemeinschaft erheben konnten: periodisch eintretende Grenzunsicherheit infolge Ein- oder Umsinkens der alten Steine, langsame und meist unbeabsichtigte Wegveränderungen oder unbefugte Benutzung von privaten Durchgängen, Neuberwuchern von Grenzhägen, Gefährdung oder Ertragsverminderung durch alte Bäume, Mißhelligkeiten wegen Neubauten. Sehr oft führt die Feldwässerung zu nachbarlichen Reibereien, so wenn Wassermangel eintritt oder das Wasser aus schlecht unterhaltenen Gräben aussbricht und Schaden anrichtet, dies besonders in Acker- und Rebbergen.

Die Marchleute waren ohne Ausnahme Laienrichter. Das Volk mißt ihnen immer noch eher mehr Sachkenntnis zu als den „Studier-ten“, etwa so, wie es den „Bücherbauern“ gelegentlich mitleidig belächelt. Daran ist nicht zu zweifeln, daß der Richter, in unserm Falle also der „Untergänger“, durch seine dauernde Verbundenheit mit der Landwirtschaft persönlich bekannt war mit den tausenderlei Einzelheiten, Sorgen und Mühen des Alltags, aus denen ebenso viele Mißhelligkeiten bunterster Färbung entstehen. Weniger für seine Person als für sein Amt ist es ferner sogar nützlich, wenn der Richter die Entstehung und Wirkung des Unfriedens an sich selber erfahren hat, oder wenn er fühlte und zusah, wie einst seine Eltern unter Rechtsunsicherheit, Rücksichtslosigkeit und Eigennutz zu leiden hatten. Eine andere weitgehende Garantie für möglichst nach beiden Seiten „gerechten Spruch“ lag einst für die Parteien darin, daß die Richter auch nachher unter und mit ihren Dorfgenossen leben und schaffen mußten, früher oder später auch selber in die Lage kommen konnten, „vn barthehische menner“ um einen Schiedsspruch anrufen zu müssen.

Der schiedsrichterliche Charakter der Marchgerichte ist ein weiterer wichtiger Punkt, der im Auge zu behalten ist beim Studium von Urkunden von der Art der Erklauntnus-Büchlein. Weil der Spruch der „March“ meistens aus ungeschriebenem Gewohnheitsrecht geschöpft wird, schafft er auch nie oder höchst selten neues Recht; er legt nur Recht fest von Fall zu Fall. Bei näherem Zusehen erweisen sich übrigens die meisten der vielen scheinbaren Wiederholungen als geringe Abweichungen von bereits bestehenden Regeln. Denken wir nur an die vielseitige Benutzbarkeit der Fußweglein, die unsere Dörfer außer den Straßen durchziehen, oder an die Pflanzung und

Entwicklung des Baumbestandes in den Hausgärten! Da kommt es denn auch zur Appellation gegen den gefällten Spruch, in *z.* ans Kammeral-Oberamt in Rheinfelden. In den nach 1739 vorkommenden Fällen hat dieses wohl Untersuchungen durch das Stabhaltergericht veranlaßt, jedoch keinen seiner Entscheide kassiert oder auch nur beeinflußt. Das Oberamt mußte also ein großes Vertrauen zu der Zeininger Stabhalterei gehabt haben, wie die Bauersame in deren Unparteilichkeit. Daher mag es zum Teil auch zu erklären sein, daß 3 Stabhalter nacheinander je 20 Jahre im Amte waren und der vierte wohl nur der neuzeitlichen Amtterorganisation Platz machen mußte. 1801 steht noch Joseph Wunderli der March vor; nach einer Pause von 8 Jahren vergleichen sich die Parteien vor dem Gemeinderat; diesem sind nun die Marchleute unterstellt; er zieht sie gelegentlich bei; es tritt aber auch der Fall ein, daß diese zu ihren Beratungen ihrerseits den Ammann zuziehen.

Wir müßten es andern überlassen, dieses und andere dörfliche Rechtsbüchlein rechtsgeschichtlich tiefer auszuwerten. Einige Proben daraus mögen aber dartun, was für Schäze in den Gemeindearchiven immer noch liegen, trotzdem gar so vieles durch Unachtsamkeit verloren gegangen ist oder seinen Liebhaber gefunden hat, der es dann auf einen Trödelmarkt brachte. Diesen Weg haben besonders die Pergamente und die Siegel bis auf wenige Stück genommen, sodaß sie nun für die Erforschung der Heimatgeschichte verloren sind. Vieles ist bei Teilungen und damit verbundenen „Entrümpelungen“ sogar in die Oesen gewandert. Zu den allgemeinen Vorbemerkungen ist hier nämlich nachzutragen, daß bei dem früher fast herrschenden „Kollegialsystem“ der Beamtungen jeder Funktionär das Archiv seines Ressorts zu Hause hatte. Manches kostbare Stück ist so den Feuersbrünsten, die ganze Dorfteile, sogar ganze Dörfer hinwegfegten, zum Opfer gefallen; anderes galt vielleicht als Familienerbstück, bis es einmal mit anderem „Plunder“ aus dem Wege geschafft wurde. Als um 1800 die große „Erneuerung“ auch für unsere Dörfer kam, hätten die Gemeindebehörden zwar ihre Archive zentralisieren können. Warum sie es in den seltenen Fällen taten, namentlich in unseren Gegenden nicht, begreifen wir, wenn wir uns an die materielle Notlage des Volkes zur Franzosenzeit erinnern und an die stürmische Zeit des „Kantons Frickthal“. Man hatte vorläufig Wichtigeres zu besorgen, als alte Papiere zu pflegen und Siegel nach ihrem historischen Werte aufzuheben; die Gegenwart mit ihrer Zukunftssorge

ging jedem über die Zeugen der Vergangenheit, und an althergekommenen Rechten und Gewohnheiten änderte sich tatsächlich nicht vieles, ja sogar die Abschüttelung der Grundlasten schien nur ein Traum gewesen zu sein; denn anstatt sie aufgehoben zu lassen, erklärten die neuen Gesetzgeber sie als „ablösbar“, und das Loskaufsgeschäft zog sich bis in die Zwanzigerjahre hinein.

Über die Vernichtung des alten und die Erstellung des neuen „Büchleins“ berichtet die erste Seite:

„Beining 1740 den 15 Dag mertzen ist disz Erkantnus büchli Er kanth worten weissen daß Alte büchli den 16 hornung auch 1740 in des benetict wunderlis hauß auff Einem himmeleth bet laden ge legen vnd in selbiger leintiger feürs brunnst ist verbrenndt worten waß mit (nit?) lang dar vor seint Er kanthnus geschehen daß die Er samen Er kanthnus manen noch wohll ge wußt haben hatt man doch wiederumb in daß buoch hinein ge schrieben.“

1739 den ersten Tag Herbstmonat klagten Heinrich Hollinger und Joseph Merz gegen Dominicus Zieg. Dieser hat einen Weg gebaut durch seines Tochtermanns Matte hinauf und oben dem Wassergraben entlang „welches denen fröumbten leuthen vnd denen heimischen ser mis vellig“. Auf Befehl des Stabhalters haben dann 4 unparteiische Männer einen Augenschein eingenommen und erkannt, „daß der Dom. Zegg und sein tochter Man solle den wegg ganz bar lassen wo zuo vor von vn Er dencklichen Jahren heer gewessen ist.“

„1741 denn 6 dagg herbst mont so haben die Er samen march leüth ouff be Clagen Jaccob brogli wider Jaccob Urben einen augenschein ein ge nomen wegen Einem Nuß baum“ an des Broglis Haus. Das Marchgericht teilt die Befürchtungen des Klägers: Wenn der Nußbaum zu Jahren kommen sollte, so täte er des Jacob Br. Haus einen großen Schaden. Ist also erkannt worden, „daß der nus boum solte hein wegg getohn weerten vnd Keinen anderen dort hinn pflanzt weerten.“

1742 am 16. Mai ist Heinrich Graf, der Schlosser von Maisprach erschienen. Er bittet um Erlaubnis, den Fußweg, der in der Eggmatt über seinen Acker geht, zu verlegen, ohne Schaden für die Gemeinde Beiningen. Der Augenschein durch den Stabhalter „vnd alle trey geschworenen“ hat ergeben, es sei die Weganlage oberhalb des Hages zu gestatten, in der Hagecke sei ein Stück Dornen zu entfernen, und dann sei der Weg sogar besser als bisher. „Der schlosser hatt selbiges Jahr der gemeinth z. die Kirchen Uhr aus ge butz und in stand er

halten ohne den lohn wo man schonst andere Thar hatt geben müszen
namblichen an rheinisch gelt 2 fl" (2 Gulden). — Ein Beispiel für
freundnachbarliches Entgegenkommen!

1742, 23. Oktober: Große Steinsetzung an Wegen und Gütern.

1749, 22. April: Des „wagner Joseben tochter ein arme widib“
klagt, daß ihre oberen Anstößer Sebastian Wunderli und Fridli
Bider ihr bisheriges Ackerland zu Matten gemacht haben und bei
deren Bewässerung „daß wasser zuo samen gelouffen, hatt Thren
einen großen schaden zuo gefüegt.“ Ist erkannt worden, daß die be-
klagten Anstößer einen Graben machen sollen zwischen der Witfrauen
und ihrem Land, dann das Wasser „überzwerch“ in die alte Land-
straße nach der Brücke hin leiten und „der W. Thren ackher sicher sein
solle“. Ferner sollen W. u. B. „den graben so daß waßer auffge-
frezen in Thren eigenen Cösten Einn machen lassen vnd der witib
den schaden Ver bezern so sie gehabt. NB. ist zuo wüßen weissen
die wittib viell von yhrem ackher ver lohren wegen der neüwen land-
straß so solle sie hetz Bonn der alten lannd straß 6 werch schuo Zub
nużen haben so lang (weit) daß yhren ackher sich Er reichen Thuot.“

Zwischen 1749 und 1751: Marie Tenzerin von Mumpf klagt
gegen Fridli Bider u. Seb. Wunderli. (Fortsetzung des obigen Pro-
zesses). „... weissen die Er same march schon 3 Mahll ist in der weidt
Matt ge wezen wegen der henntzerin yhrem ackher ... daß B. u. W.
den schaden ver besseren so sie ... schon 6 Jahr gelidten hatt weissen
aber B. u. W. der J. nichts wollen Ver güothen so ist Bonn Obrig-
keiths wegen be Wohllen worden daß die March leüd Bonn J. sollen
der J. den schaden schetzen.... der graben ist hetz noch nit ein ge
Macht, daß waszer loufft noch alleweil dor durch und ist der schatten
alleweill größer“. Das Flurgericht bestimmt folgende Schadenbes-
serung: an Korn 3 Sac, an Roggen 7 Sac, an Geld wegen „yhren
fiell fältigen Ver soumnus und gengen 2 fl 10 sch. hingegen solle die
J. dem Seb. Steinhauser denn daglohn be Zahlen wo Er mit yhren
Ver oberambt gewenzen ist vnd denen March leüden yhrenn ge
bürenten lohn in gelt 1 fl.

1749, 25. August. Hans Grember, der Weber, hat in seinem
Gärtlein 4 Fruchtbäume. Darunter befindet sich ein großer Nutz-
baum, welcher indessen nicht in Streit steht, da der Kläger Küenze
Wunderli davon nach Ansicht der Richter das „Anries“ bekommen.
Hingegen erweist es sich, daß die „2 birbeum vnd 1 öbfell baum..
dem C. W. großen schaten an seinem ackher zuo füegen weissen es

gar wenig frucht gibt so weid die eest auff des C. W. ackher hangen.“ Wenn nun der Beklagte dem Kläger das rechtmäßige Anries nicht geben wollte, so solle der Hs. Gr. selbige Nesten am Stamm abhauen.

1756, 31. Oktober: „so ist die gantze burgerschaft zue Z. Kläghaft gewesen wegen dem wasser so .. ab dem berg hinund komen vnd durch die Tuch gaß hin Eingeloffen daß der weg ist dergestalten ist angefressen worden vnd der gemeyn ein großer schaden geschehen ist.“ Beschlüß: das Wasser sei in mehrere Gräben zu verteilen und zur Regelung seien 3 Brütschen einzuschlagen.

1758, 10. April. Lorenz und Jacob Lang wünschten eine Schätzung ihres Häusleins durch die March. Ergebnis: 150 fl. Anstöß: liegt in der Leimgaß, dem gemeinen Weg, anderseits Caspar Schmit, obs. Jof. Gasser, nids. Anton Wunderli, der Hirte.

1769, 7. Juni. Spruch auf Befehl der „gnedigsten Herrschaft“: die streitenden Parteien sollen „daß wesserli“ abwechslungsweise je 8 und 14 Tage ununterbrochen zur Wässerung benützen.

1770: bei Grabenöffnung soll keiner dem andern „den grundt hin wegnehmen“.

1776: nachbarlicher Streit wegen Nussbaum. W. ist der Witwe K. den halben Teil der Nüsse zu geben schuldig, oder „daß tolder, so auf ihrenseiten hangt (soll) ihr allein zugehören. Solte aber der Baum abgethuon werden so solle Einem Jeden das halbe holtz gehören.“

1776. An öffentlicher Gemeinde wird die Wässerfuhr geregelt bei 10 Baßen Strafe.

1784, IV. 10. Fußweg oder Karrenweg? „Es soll der Kieffer (Battist Zech) keinen Karrenweg schuldig sein als Just in der brachzeit wie ander burger auch auf sich müessen gefallen lassen über ihre Acker zu fahren. Hiemit ist vor Recht erkannt... daß der Kieffer nur ein Fußweg müsse Ligen lassen: wie allzeit ist gebräuchlich gewesen.

1809 V. 20. Auf einer Scheune haftete ein altes Wegrecht zum Wäscheplatz am Bach. Der Weg soll künftig durch den Grasgarten des Scheunenbesitzers bis zum Bach gehen.